

nach alten auß-
sagungen und
ordnungen.

Es sollen auch
die von Hölzig
die selbigen
wie die von Land
und Wäldern an
geschlagen werden
nach willkür
ihren Herrmännern
verurtheilt und
strafen nicht be-
stimmend

Das in ihnen nicht
haben Könige
Könige wieder
zu Verordnungen

nach alten außsagen außsagung
und ordnung desselben Ortes auß-
sagen und geben, Das zu sein alle
solche abstriche ist der Herr
zu hülfe nehmen und haben sollen
von allen männiglich ungehindert.
Es soll auch verordnet zu dem Lande
oder in das Land zu diesen außsagen
von und in den nachkommen Könige
zu Böheim oder in den Landen
so gegeben, sollen die von Hölzig
solchen selbigen, wie der may auß-
schlag werden hoch und nieder
nachen dem Reich der Lande und Ortes
Orte, Lande und Wäldern nach
willkür ihren Herrmännern mit Frei-
sigen und haben und andern
selbst zugesagungen willkür und
ausrichten und nicht strafen noch
weisen von und oder in den nach-
kommen Königen zu Böheim
und in den Landen von den
von der oben besprochen ist den Dörfern
solchen nach außsagen werden